

## Sechzehnte Satzung

### zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(Straßenreinigungssatzung)

vom 18. Dezember 2000 in der Fassung vom 18. Dezember 2017

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 17, 40 und 53 Abs. 1 Nummer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner öffentlichen Sitzung am \_\_\_\_\_. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 der Satzung wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Es handelt sich auch dann jeweils um eigenständige Straßen im Sinne dieser Satzung, wenn im Straßenverzeichnis mehrere Straßen mit gleichem Straßennamen, aber unterschiedlicher Verkehrsbedeutung in verschiedenen Bereichen (Abschnitte, parallel verlaufende Straßen) aufgeführt sind; öffentliche Straßen sind, auch wenn sie an eine andere Straße angrenzen, keine Grundstücke im Sinne des Absatzes 7.“  
Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
2. In § 10 Abs. 2 der Satzung wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:  
„Bei Grundstücken an einseitig anbaubaren Straßen wird bei der Ermittlung der Veranlagungsfläche abweichend von Satz 1 die gesamte Straßenbreite, höchstens jedoch 9 m, zugrunde gelegt.“  
Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
3. § 18 Abs. 3 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Kosten für die Beseitigung von außergewöhnlichen Verunreinigungen gemäß Absatz 1 betragen für den/ das

Einsatz einer Kleinkehrmaschine	80,40 €	pro Stunde
Einsatz einer Kehrmaschine ab 7,5 t zul. Gesamtgewicht	109,20 €	pro Stunde
Straßenwaschwagen	81,60 €	pro Stunde
Pritschenfahrzeug	55,80 €	pro Stunde
Handreiniger/ Beifahrer	40,80 €	pro Stunde
Einsatz des städtischen Ölspurfahrzeugs inkl. Fahrzeugbesatzung	307,85 €	pro Stunde
Rüstkosten	48,00 €	pro Einsatz“

4. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung geändert und ergänzt.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

---

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den \_\_\_\_ . Dezember 2020

Stadtverwaltung Koblenz

Langner  
Oberbürgermeister

Anlage zur 16. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungssatzung) vom \_\_. Dezember 2020

**Die nachfolgenden Straßen werden in das Straßenverzeichnis wie folgt neu eingefügt:**

Straße	Stadtteil	Bereich von	Bereich bis	Reinigungspflicht durch die Stadt		Reinigungspflicht durch die Anlieger	Nebenstraße (Streupflicht der Anlieger auch für die Fahrbahn)
				Verkehrs-klasse	Reinigungs-klasse		
Helene-Rothiänder-Straße	As				0	ja	ja
Maria-Detzel-Straße	As				0	ja	ja
Veit-Rummel-Straße	As				0	ja	ja